

Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____

PLZ, Wohnort: _____ Straße: _____

E-Mail, Fax: _____ Telefon: _____

Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere gem. §7 Abs. 2 BArtSchV

Anmeldung Abmeldung

Die Anzeige ist vollständig auszufüllen und mit Belegen, Verträgen, Fotos etc. zu ergänzen

Die Anzeige

Zweck der Tierhaltung	<input type="checkbox"/> Gewerblich <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Privat
Angaben zum geschützten Tier / den geschützten Tieren	Deutsche Bezeichnung Wissenschaftliche Bezeichnung Geschlecht Geboren am (Datum) In Besitz seit Aufenthaltsort Exemplar(e) EG-Bescheinigung Art. 38 VO (EG) 338/97
Herkunft Bei eigener Nachzucht: Elterntiere	Name, Vorname
Kennzeichnung Gewicht, Nummer, Fotos	

Ort Datum

Unterschrift

<p>Bei Abmeldung Verbleib der Tiere, bzw. Weitergabe an:</p> <p><input type="checkbox"/> Tod</p> <p><input type="checkbox"/> Verlust</p> <p><input type="checkbox"/> Verkauf</p> <p><input type="checkbox"/> Schenkung</p> <p><input type="checkbox"/> Umzug</p>	<p>Datum</p> <p>Name, Vorname neuer Eigentümer</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>PLZ, Wohnort</p> <p>Telefon:</p>
---	--

Wichtige Hinweise:

Nach § 7 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Arten nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Eine evtl. Abgabe der Tiere darf nur an Personen erfolgen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung:

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen diese Meldepflicht ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird auf die Homepage der Stadt Ansbach (<https://www.ansbach.de/Schnellnavigation/Datenschutz/>) verwiesen.